

Maßnahme: Hochwasserschutz Bad Kreuznach
- Rodungsarbeiten im Zufluss der Flutmulde -

Ort: an der Gensinger Straße, in 55543 Bad Kreuznach

Angebot für Rückschnittarbeiten

Verzeichnis der Beiblätter

Beiblatt 1 Auszug aus der topographischen Karte; M 1:25000

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hochwasserschutz Bad Kreuznach

Projekt: Rodungsarbeiten im
Zuflussbereich der Flutmulde

Naumberg
 Winzenheim
 Bretzenheim
 Nahe
 Weinstraße
 Gensinger Straße
 Flutmulde
 Zustrom Flutmulde
 ROTE LAY-MÜHLE
 Seeberflur
 Maßstab: 1 : 25000
 0 0.25 0.5 0.75 1 km

Hochwasserschutz Bad Kreuznach

Rodungsarbeiten im Zufluss der Flutmulde
an der Gensinger Straße, in 55543 Bad Kreuznach

Beschreibung der Maßnahme

August 2026

Auftraggeber: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Dienstgebäude Kurfürstenstraße 12-14

Kapitelverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Beschreibung der auszuführenden Arbeiten	6
3	Örtliche Verhältnisse	10
3.1	Lage der Baustelle	10
3.2	Baustellenzufahrt und -einrichtung	11
3.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	13
3.4	Lager- und Arbeitsplätze	13
3.5	Wasserstände	13
3.6	Besondere umweltrechtliche Vorschriften	15

Anlagen

1. Allgemeines

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz beabsichtigt den Zufluss in die sogenannten Flutmulde zu verbessern. Hierzu soll der sich dort in den vergangenen Jahrzehnten gebildete Gehölzbestand gerodet bzw. der im unmittelbaren Flussuferbereich vorhandene Gehölzsaum ausgedünnt und die verbleibenden Bäume aufgeastet werden.

Die Flutmulde ist Teil des planfestgestellten Hochwasserschutzes der Stadt Bad Kreuznach. Sie dient der Entlastung des eigentlichen Flussbettes der Nahe bei Hochwasser.

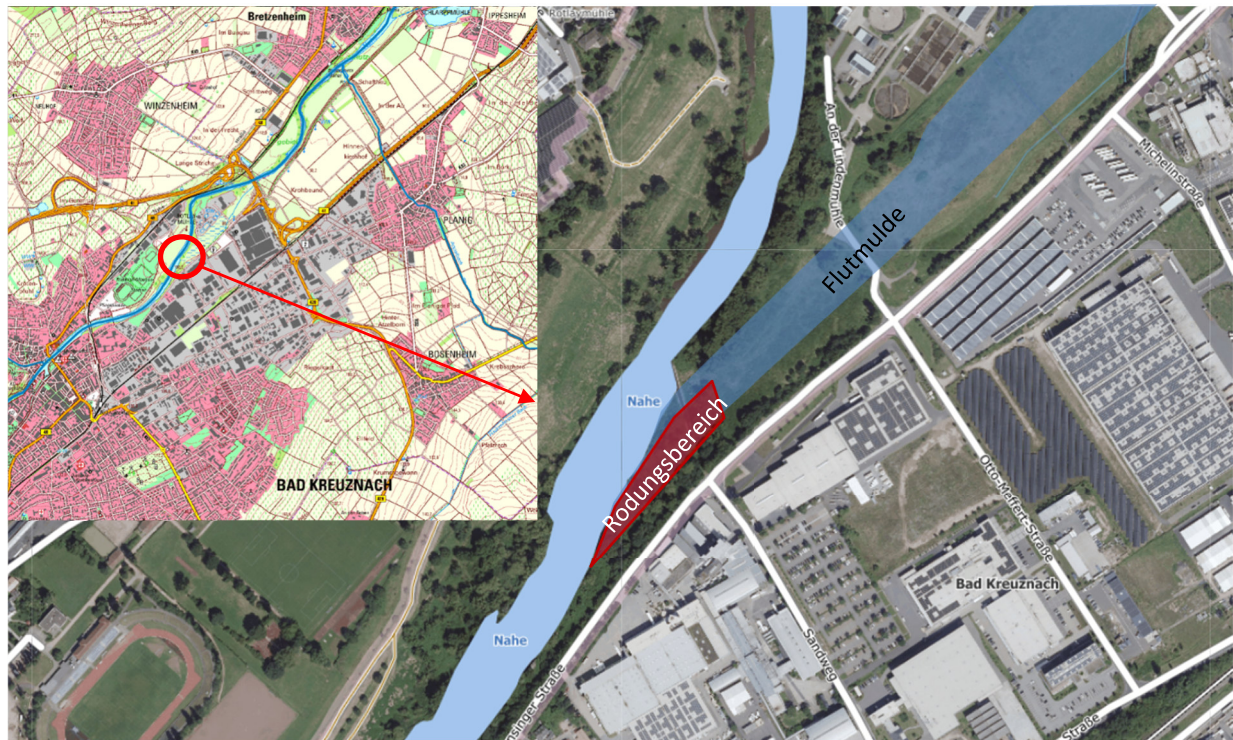


Abb. 1: Lage der Maßnahme

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die hierzu notwendigen Freistellungsarbeiten. Die Arbeiten sollen außerhalb der Vegetationsphase durchgeführt werden. Die Arbeiten sind bis zum 12.12.2026 vollständig zu beenden.

2. Beschreibung der auszuführenden Arbeiten

Seit den letzten großen Hochwässern der Nahe in den 1990iger Jahren hat sich am Einlaufbereich der sogenannten Flutmulde eine üppige Baumstruktur gebildet. Dieser rd. 30 Jahre alter Gehölzbestand soll gerodet (Bereich in Abb. 2 rot markiert) bzw. am Ufer der Saum ausgedünnt und aufgeastet werden (Bereich in Abb. 2 grün markiert). Ältere Solitärgehölze erhalten auf Anweisung des AG über Stundenlohnarbeiten einen Pflegeschnitt und werden im unteren Bereich, soweit notwendig, aufgeastet. Im orangen gekennzeichneten Bereich ist mehrheitlich Buschwerk mit Totholz vorhanden, welches entnommen werden soll.

Flussabwärts des Entwässerungsgrabens werden einige junge Bäume sowie Strauchwerk entfernt (gelbe ovale Markierungen). Dazwischen stehen ebenfalls zu erhaltenden ältere Solitärbäume die aufgeastet bzw. einen Pflegeschnitt erhalten.

Auf der gerodeten Fläche werden die Wurzelstumpen ($d > 50\text{cm}$ Durchmesser) entnommen und entsorgt, während bei den anderen gefällten Bäumen die Wurzeln gefräst werden. Dies soll bei der zusammenhängenden Fläche mit einer Rodungsfräse und zwischen den zu erhaltenden Bäumen mit einer Baumstumpffräse erfolgen.



Abb. 2: einzelne Bereiche die zu Bearbeiten sind

Die nachfolgenden Fotos wurden am 28.04.2026 aufgenommen

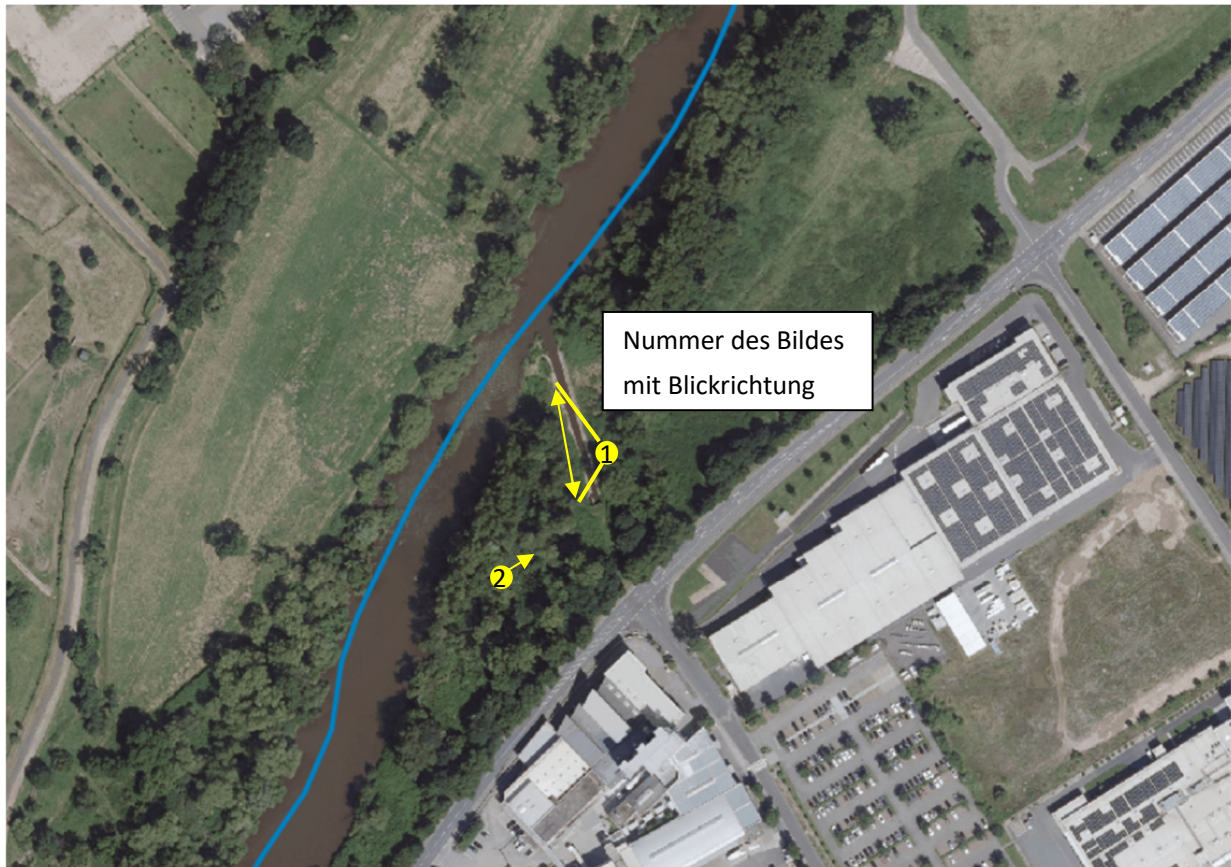


Abb. 3: Standpunkt der Fotoaufnahme mit Blickrichtung



Bild 1: Ansicht des zu rodenden Bereichs von Entwässerungsgraben aus; Im Vordergrund der Entwässerungsgraben.



Bild 2: Solitärgehölze aufasten bzw. Pflegeschnitt



Beispiel oben (Bild 3): Im Bereich des Ufersaums verbleibt eine Gehölzstruktur. Verbleibende Gehölze sind mit zwei Punkten markiert.

Beispiel rechts (Bild 4):

Grenzbäume an den Rändern des zu roden- den Bereiches sind mit zwei parallelen Strichen markiert und werden nicht gefällt.



Nachfolgend 4 Beispiele (Bild 5 bis 8) der Vegetation im zu rodenden Bereich



Die Fläche auf der die Arbeiten ausgeführt werden, liegen im sehr stark Hochwassergefährdeten Bereich der Nahe. Fahrzeuge, Maschinen und anderes Material ist deswegen arbeitstätig auf dem höheren Geländeniveau zur Gensinger Straße zu parken / zu lagern. Der Rodungsbeginn ist wegen der in den Wintermonaten stärker zu erwartenden Hochwässern, nach Möglichkeit zum 05.10.2026 zu beginnen und bis zum 27.11.2026 abzuschließen. Grundsätzlich sind die Arbeiten bis spätestens 12.12.2026 abzuschließen. Eine Aufarbeitung und Abtransport des Fällguts muss sukzessive mit den Arbeiten erfolgen, damit bei herannahendem Hochwasser die gefälltten Bäume nicht abgetrieben werden und flussabwärts zu einer Gefährdung (Verklauserung) werden. Die Bäume können aber auch auf einem höher gelegenen Geländeniveau zwischengelagert werden, um größere Gebinde zusammenzustellen, soweit es der prognostizierte Wasserstand zulässt. Sollte der AN später als der 19.10.2026 anfangen und dadurch nach dem 12.12.2026 fertigwerden, gehen alle Stillstandszeiten, die aus höheren Wasserständen oder Hochwasser, die nach dem 12.12.2026 anlaufen, zu Lasten des AN.

Im zu rodenden Bereich wurden im April Pflanzen des Riesenbärenklau festgestellt. Bekämpfungsmaßnahmen wurde danach eingeleitet und durchgeführt. Dennoch ist damit zu rechnen, dass Pflanzen in dem zu rodenden Bereich vorhanden sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom AN zu ergreifen und in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3 Örtliche Verhältnisse

3.1 Lage der Baustelle

Die zu rodende Fläche liegt zwischen der Gensinger Straße in Bad Kreuznach und der Nahe. Grundstückseigentümer ist die Stadt Bad Kreuznach.

Das Grundstück liegt unmittelbar an der Nahe und liegt im Bereich der Wasserwechselzone des Flusses. Bereits geringe Wasserstandsänderungen führen zu einer kontinuierlichen Überflutung des hier zu rodenden Gebietes.

Im Bereich der bearbeitet wird, liegt ein Entwässerungsgraben der Niederschlagsentwässerung des Gewerbegebietes der Gensinger Straße der Stadt Bad Kreuznach. Dieser kann im Bereich der Gensinger Straße umfahren werden. Bei Niedrigwasser ist dieser trocken. Da die Arbeiten ab Oktober stattfinden, ist damit zu rechnen, dass sich die Nahe in den Graben zurückstaut. Sollte der AN durch den Graben fahren wollen, geschieht dies auf sein eigenes Risiko.

Der Angebotsgeber bestätigt durch Unterschrift des Angebotes, das er sich über die Zugänglichkeit der Baustelle sowie über alle für die Preisermittlung notwendigen Gegebenheiten durch Erkundigungen und örtliche Besichtigungen ausreichend informiert hat.
--

3.2 Baustellenzufahrt und -einrichtung

Die Zufahrt erfolgt über öffentliche Verkehrswege und eine Wiese. Die Abfahrt ist von der Gensinger Straße auf die Straße zur Lindenmühle. Von hier aus erfolgt die Zufahrt über eine Wiese der Stadt Bad Kreuznach.

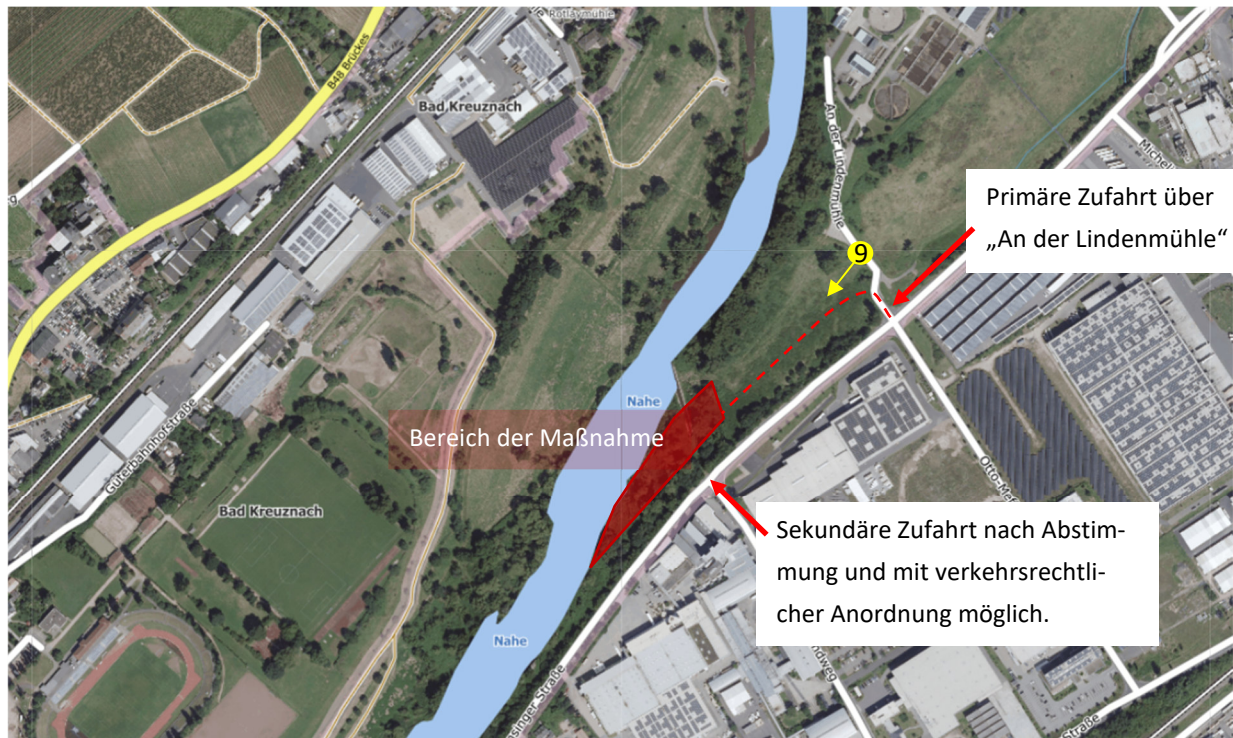


Abb. 4: Zufahrtsbereiche; und Bildaufnahmepunkt 9



Bild 9: Zufahrtsbereich, Ansicht der Wiese von der Straße „An der Lindenmühle“

Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer sekundären Zufahrt im Bereich des dortigen Entwässerungsgrabens zu nutzen. Hierzu ist jedoch eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig sowie ggf. Rückschnittarbeiten (Lichtraumprofil) im Bereich der Einfahrt. Sollte diese Zufahrt genutzt werden, hat der Bieter die damit verbundenen Kosten der Verkehrsrechtlichen Anordnung, der Verkehrssicherung und des notwendigen Freischneidens (es sind hier nicht alle Kosten abschließend genannt) mit in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die Zufahrtswege und Transportmöglichkeiten, sowie über die Platzverhältnisse im Bereich der jeweiligen Arbeitsflächen genauestens zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sauberhaltung, Unterhaltung und Wiederinstandsetzung aller vom Auftragnehmer benutzten Straßen, Wege und Geländeflächen außerhalb der Baustelle Sache des AN sind. Schäden und Verunreinigungen an den Wegen, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind vom AN zu beseitigen. Der AN hat sicherzustellen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen frei von Verunreinigungen aus dem Baubetrieb bleiben. Für den Bereich der Baustellenausfahrt hat der AN eine Reinigungsmaschine vorzuhalten und die Verunreinigungen auf Verkehrsflächen nach Verunreinigungsgrad ggf. mehrmals täglich zu reinigen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine Bescheinigung der durch die Baumaßnahme betroffenen Eigentümer der benutzten Flächen vorzulegen, dass gegen ihn keinerlei Schadensansprüche vorliegen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind.

Darüber hinaus benutzte Grundstücke, sind auf Kosten des AN wieder herzurichten. Der Oberboden von Wiesenflächen, außerhalb des zu rodenden Gebietes, die mit schweren Fahrzeugen befahren wurden, sind aufzulockern und mit einer Wildacker-Mischung für wechselfeuchte Standorte (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben) zu begrünen.

Die Mischungsverhältnisse der einzelnen Gräser können den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut entnommen werden. Die Vorgaben der DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten sind verbindlich.

Das Regiosaatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann durch den AG erfolgen. Der AG behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

3.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Auf der Baustelle besteht keine Möglichkeit eines Anschlusses an die Strom- oder Wasserversorgung. Hierfür muss der Auftragnehmer bei Bedarf selbst Sorge tragen. Auch ein Telefonanschluss besteht nicht.

Die für die auszuführenden Leistungen erforderliche Versorgung und das Heranbringen an den Verbrauchsstellen mit Wasser und Energie ist Sache des AN.

Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.4 Lager- und Arbeitsplätze

Eine gesonderte Lagerfläche wird seitens des AG nicht zu Verfügung gestellt. Der AN kann auf den zu Bearbeitung vorgesehenen Flächen Lagerbereiche einrichten. Diese sind aufgrund der Nähe zu Nahe auf den höher gelegenen Bereichen vorzusehen. Grundsätzlich soll das Schnittgut nicht vor Ort gelagert werden und ist zeitnah abzuführen, da sämtliche Fläche in dem Bereich bereits bei einem HQ10 rd. 2 m unter Wasser stehen.

Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

3.5 Wasserstände

Die ausgeschriebene Maßnahme liegt im Einflussbereich vom Nahehochwasser. Ab einem ungefähren Pegel von 450 cm beginnt die Fläche unter Wasser zu stehen. Das MW liegt bei 280 cm und ein HW 2 bei 595 cm. Bei einem statistisch alle 10 Jahre wiederkehrenden Hochwasser (HW) steht die Fläche bereits rd. 2 m unter Wasser. Der Pegel-Wert für ein HW 10 ist 700 cm.

Die Nahe kann vom MW binnen eines Tages so stark steigen, dass die Ufernahen Bereiche des Geländes unter Wasser stehen. Steigt das Wasser infolge sehr ergiebiger Regenfälle weiter an, kann das Areal zwischen Nahe und Entwässerungsgraben bereits nach zwei Tagen unter Wasser stehen. Die Flutmulde, daher der Bereich Flussabwärts des Entwässerungsgrabens, wird ab einem Pegelstand Bad Kreuznach von ca. 530 cm durchflossen.

Ab Mitte Dezember besteht ein sehr hohes Risiko, dass die Nahe so viel Wasser führt, dass das Gelände zwischen Nahe und Entwässerungsgraben überflutet wird.

Sämtliche Maßnahmen müssen abgebrochen werden, sobald eine Hochwassermeldung ergeht und die noch zu erledigenden Arbeiten im Hochwasserbereich liegen.

Der AN hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser. Er hat sich selbstständig rechtzeitig (täglich vor Arbeitsbeginn) zu informieren. Der nahegelegenste Referenzpegel ist der Pegel Bad Kreuznach. Dieser ist abrufbar unter der Homepage:

<https://hochwasser.rlp.de/flussgebiet/nahe/bad-kreuznach>

Auf der Internetseite

<https://www.hochwasserzentralen.info/meinepegel/>

steht Ihnen auch eine kostenfreie amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App zur Verfügung, mit der sie sich unter anderem bei Über-/ oder Unterschreitung von individuell konfigurierbaren Grenzwerten an Pegeln benachrichtigen lassen können.

Für Behinderungen und Schäden, die bei Hochwasser auftreten, hat der AN das Hochwasserrisiko zu tragen. Hierfür sind folgende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Sicherung der Maschinen und Geräte ist grundsätzlich Sache des AN. Er kann bei Hochwasserschäden aus diesen keine Forderungen gegen den AG herleiten.

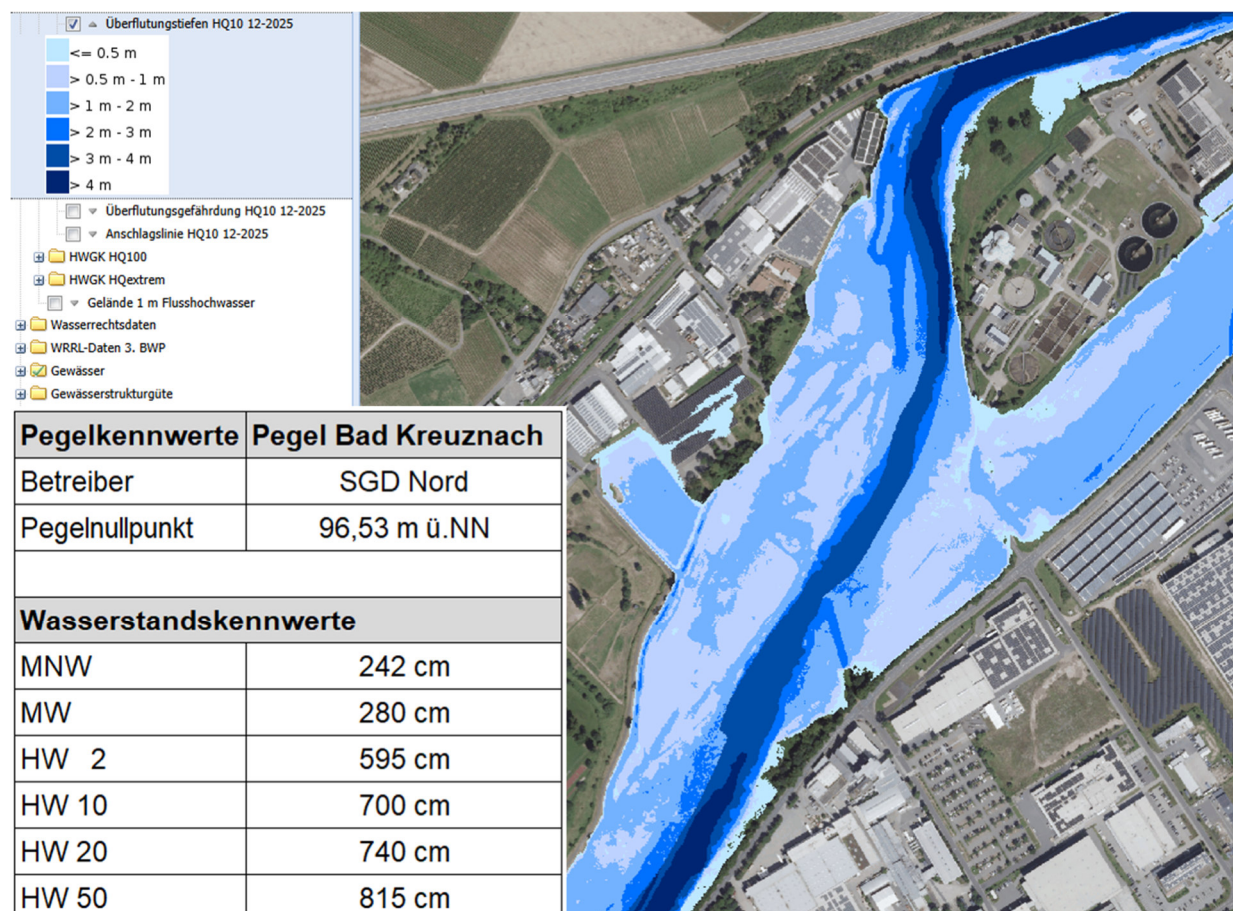


Abb. 5: Überflutungshöhen bei einem HW 10 = 700 cm am Pegel Bad Kreuznach

3.6 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Die Fläche liegt am Rande des Naturparks Soonwald – Nahe. Hieraus ergeben sich keine Restriktionen.

Die Stadt Bad Kreuznach hat eine Baumschutzsatzung und wurden mit der Stadt Bad Kreuznach abgestimmt. Diese greift in diesem Fall nicht, da die Flutmulde und der hier zu rodende Bereich Teil des planfestgestellten Hochwasserschutzes der Stadt Bad Kreuznach ist. Sämtliche Arbeiten wurden zudem mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach abgestimmt.

In die Nahe und den Graben dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe eingeleitet werden. Für alle Schäden aus vermeidbaren Verschmutzungen haftet der Unternehmer.

Auf die Beachtung der Grenzwerte des „Bundesimmissionsschutzgesetzes“ (BImSchG) bzw. der „Bundesimmissionsschutzverordnung“ (BImSchV) wird hingewiesen. Die Arbeiten dürfen nur mit schallgedämpften Geräten des neuesten Standards ausgeführt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der dafür ergangenen Verordnungen müssen in ihrer jeweils neuesten Fassung bei der Maßnahmendurchführung beachtet werden.

Im Bereich der Maßnahme wurden Biberbissspuren am Gehölz festgestellt. Im Vorfeld wurden keine Biberburg in dem Bereich festgestellt. Sollte der AN Hinweise auf eine Biberburg finden, ist unverzüglich der AG zu informieren und die Arbeiten in dem Bereich abzubrechen. Es sind bis zur Klärung durch den AG, ob es sich um eine bewohnte Biberburg handelt, die Arbeiten in einem Abstand von mindestens 20 m vom vermuteten Biberbau fortzusetzen.